

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 12

Pfarrkirchen, 22.04.2026

Inhalt

Seite

Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO (EU) 2016/429), der Verordnung (EU) 2020/687 (VO (EU) 2020/687), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV), des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit	96-106
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

**Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO (EU) 2016/429), der Verordnung (EU) 2020/687 (VO (EU) 2020/687), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV), des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grundlage der Art. 60 - 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 - 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 11 - 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung – GeflügelpestV) in der Fassung vom 20.12.2005, sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 17.04.2026 (veröffentlicht im Amtsblatt Sonderausgabe 11) zu Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit wird aufgehoben und durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.
2. Die Ausbrüche der Newcastle-Krankheit (ND) im Landkreis Rottal-Inn am 25.03.2026, 28.03.2026, 09.04.2026 und 16.04.2026 werden amtlich bestätigt.
3. Um die Seuchenbestände nach Ziffer 2 wird eine Sperrzone bestehend aus einer Schutzzone mit einem Radius von drei Kilometern sowie einer Überwachungszone mit einem Radius von zehn Kilometern festgelegt.
Die Schutz- und Überwachungszone sind im Kartenausschnitt in Anlage 1, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.
(Karte auch abrufbar unter <https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/92B5551577CAA3D87E083B85B1EE5E54D969D7873F3EB59DBE9EEC979CAC4675>)

Die Schutzzone umfasst Teile folgender Gemeinden:
Gangkofen
Massing

Die Überwachungszone umfasst Teile folgender Gemeinden:
Eggenfelden
Falkenberg
Gangkofen
Geratskirchen
Massing
Mitterskirchen
Rimbach
Unterdietfurt
4. Für die Gebiete in der Sperrzone nach Ziffer 3 werden die in untenstehender Tabelle aufgeführten Maßnahmen angeordnet.
5. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Ziffer 4	für Getung Schutzzone	für Getung Überwachungszone
1. Kontrollen und Untersuchungen des Bestandes durch das Veterinäramt Rottal-Inn sind durch Tierhalter zu dulden und zu unterstützen. (Art. 26, Art. 22 und Art. 41 VO (EU) 2020/687)	x	x
2. Verbringungsverbote:		
a) Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand (Betrieb im Sinne des Art. 4 Nr. 27 der VO (EU) 2016/429) verbracht werden: (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Nr. 3, § 16 Abs. 2 Nr. 2. GeflPV (Fassung vom 20.12.2005)		
- Vögel,	x	x
- Bruteier;	x	x
b) Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht aus einem Bestand (Betrieb im Sinne des Art. 4 Nr. 27 der VO (EU) 2016/429) verbracht werden: (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Nr. 3, § 16 Abs. 2 Nr. 2. GeflPV (Fassung vom 20.12.2005)		
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	x
- Eier für den menschlichen Verzehr,	x	x
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	x	x
Ausgenommen von Buchstabe b) sind:		
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten (Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687).	x	x
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden.	x	x
- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, i. Die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden, ii. Die außerhalb der Schutzzone gehalten und geschlachtet wurden; oder iii. Die außerhalb der Schutzzone gehalten und in der Schutzzone geschlachtet wurden;	x	x
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.	x	x
(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPV)		
3. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Abs. 2 GeflPV (Fassung 20.12.2005))	x	x
4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte	x	x

Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 08561/20-408). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		
5. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter https://www.desinfektion-dvg.de als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
7. Biosicherheitsmaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	x	-
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	x	x
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
8. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu	x	x

beseitigen: Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling Wasinger Weg 12 94447 Plattling (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 40 VO (EU) 2020/687	x	x
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Abs. 2 Nr. 4 GeflPV (Fassung vom 20.12.2005) Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Artikel 40 der VO (EU) 2020/687	x	x
12. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone muss a. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone, b. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und c. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen (Art. 22 Abs. 4 VO (EU) 2020/687).	x	x
13. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren (Art. 24 VO (EU) 2020/687).	x	x
14. Die zuständige Behörde führt für die in der Schutzzone gelegenen Bestände Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen. (Art. 26 VO (EU) 2020/687).	x	-
15. Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen (Art. 41 VO (EU) 2020/687).	-	x
16. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist. (Art. 22 VO (EU) 2020/687)	x	x
17. Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Newcastle Disease zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. (Art. 22 Abs. 7 VO (EU) 2020/687).	x	x

Begründung:

I.

Die Newcastle Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und Wildvögeln, verursacht durch das Paramyxovirus. Sie ist anzeigepflichtig, verläuft oft tödlich (bis zu 100% Sterberate) und führt zu schweren wirtschaftlichen Schäden. Zu den betroffenen Tierarten gehören Hühner und Puten, aber auch Enten, Gänse, Tauben und Zier-/Wildvögel. Die häufigsten Symptome sind Atemnot, grüner Durchfall, Apathie, verringerte Legeleistung, geschwollene Augenlider und bläuliche Kämme, aber auch neurologische Anzeichen wie Halsverdrehen (Torticollis), Lähmungen und Zittern sind häufig. Die Übertragung erfolgt direkt von Tier zu Tier (Luft, Sekrete) oder indirekt über Menschen, Fahrzeuge, Futter oder Transportkisten.

In Deutschland besteht eine Impfpflicht für alle Hühner- und Putenhaltungen, auch für Hobbyhaltungen. Das Virus ist für den Menschen weitgehend ungefährlich; Ansteckungen (z. B. Bindehautentzündung) sind bei Geflügelhaltern selten.

Im aktuellen Ausbruchsgeschehen wurden folgende Ausbrüche der Newcastle-Krankheit amtlich bestätigt:

- 1.) Landratsamt Mühldorf, Feststellung vom 04.03.2026, AV vom 05.03.2026
(Abschluss vorläufige Reinigung und Desinfektion am 06.03.2026)
- 2.) Landratsamt Rottal-Inn, Feststellung vom 05.03.2026, AV vom 06.03.2026
(Abschluss vorläufige Reinigung und Desinfektion am 07.03.2026)
- 3.) Landratsamt Landshut, Feststellung vom 19.03.2026, AV vom 19.03.2026
(Abschluss vorläufige Reinigung und Desinfektion am 22.03.2026)
- 4.) Landratsamt Rottal-Inn, Feststellung vom 19.03.2026, AV vom 20.03.2026
(Abschluss vorläufige Reinigung und Desinfektion am 23.03.2026)
- 5.) Landratsamt Rottal-Inn, Feststellung vom 25.03.2026, AV vom 26.03.2026
(Abschluss vorläufige Reinigung und Desinfektion am 26.03.2026)
- 6.) Landratsamt Rottal-Inn, Feststellung vom 28.03.2026, AV vom 30.03.2026
(Abschluss vorläufige Reinigung und Desinfektion am 08.04.2026)
- 7.) Landratsamt Rottal-Inn, Feststellung vom 09.04.2026, AV vom 10.04.2026
(Abschluss vorläufige Reinigung und Desinfektion am 11.04.2026)
- 8.) Landratsamt Rottal-Inn, Feststellung vom 16.04.2026, AV vom 17.04.2026
(Abschluss vorläufige Reinigung und Desinfektion am 20.04.2026)

Die Sperrzonen inkl. entsprechender Maßnahmen zu den Ausbrüchen 1 und 2 wurden bereits mit vergangenen Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Rottal-Inn aufgehoben.

Die Sperrzonen inkl. entsprechender Maßnahmen zu den Ausbrüchen 3 und 4 werden mit der vorliegenden Allgemeinverfügung aufgehoben.

Die weiteren Sperrzonen inkl. entsprechender Maßnahmen gelten weiter fort und sind damit auch Teil der Sperrzone nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung.

II.

Das Landratsamt Rottal-Inn ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 138 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 i.V.m. § 24 TierGesG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Art. 10 VO (EU) 2016/429 an Halter von, und damit verantwortliche Person für Geflügel (hier: Vögel, die zum Zwecke der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen bzw. zur Zucht von Vögeln für diese Bestimmungszwecke verwendet werden) und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (Vögel, die aus anderen Gründen als Geflügel in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden) in der genannten Schutz- oder Überwachungszone und an in der Überwachungszone liegende Betriebe, die tierische Nebenprodukte von Geflügel oder/und frisches Fleisch bzw. Schlachtnebenprodukte vom Geflügel/Federwild, Erzeugnisse aus frischem Fleisch vom Geflügel / Federwild, Bruteier von gehaltenen Vögeln oder Eier zum menschlichen Verzehr handhaben.

Die Bekämpfung der Newcastle Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.

Bei der Newcastle Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Diese Krankheit ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Zu Ziffer 1:

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 17.04.2026 zu Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit beruht auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. Art. 21 der VO (EU) 2020/687.

Nach Art. 21 Abs. 2 der VO (EU) 2020/687 passt die zuständige Behörde die Grenzen der ursprünglichen Sperrzone, einschließlich der Grenzen der Schutz-, Überwachungs- und weiteren Zonen, an, falls sich zwei oder mehrere Sperrzonen aufgrund weiterer Ausbrüche der Seuche der Kategorie A überschneiden.

Gemäß Artikel 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde die in der Schutzzone vorgesehenen Maßnahmen erst aufheben, wenn

- a) der in Anhang X festgelegte Mindestzeitraum (21 Tage) nach Abschluss der in dem betroffenen Betrieb im Einklang mit Artikel 15 durchgeführten vorläufigen Reinigung und Desinfektion und - soweit relevant - Bekämpfung von Insekten und Nagetieren abgelaufen ist; und
- b) in allen Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten in der Schutzzone gehalten werden, die Tiere gelisteter Arten klinischen und erforderlichenfalls Laboruntersuchungen im Einklang mit Artikel 26 mit Negativbefund unterzogen wurden.

Nach Aufhebung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 gelten die in Abschnitt 3 dieses Kapitels vorgesehenen Maßnahmen in der Schutzzone gemäß Artikel 39 Abs. 3 der VO (EU) 2020/687 mindestens während des in Anhang X festgelegten zusätzlichen Zeitraums (weitere 9 Tage).

Gemäß Artikel 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde die in der Überwachungszone angewandten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erst aufheben, wenn

- a) der in Anhang XI festgelegte Mindestzeitraum (30 Tage) nach Abschluss der in dem betroffenen Betrieb im Einklang mit Artikel 15 durchgeführten vorläufigen Reinigung und Desinfektion und - soweit relevant - Bekämpfung von Insekten und Nagetieren verstrichen ist;
- b) den Anforderungen gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b in der Schutzzone entsprochen wurde; und

c) eine repräsentative Anzahl von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, im Einklang mit Artikel 41 von amtlichen Tierärzten einem Besuch mit positivem Ergebnis unterzogen wurde.

Es handelt sich dabei jeweils um Ermessensnormen.

Die bisherige Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 17.04.2026 wird daher in Ausübung des behördlichen Ermessens widerrufen und angepasst dergestalt, dass mittlerweile die Sperrzonen der Ausbrüche 3 und 4 aufgehoben werden können, da bzgl. dieser Ausbrüche die vorläufige Reinigung und Desinfektion in den betroffenen Beständen am 22.03.2026 bzw. am 23.03.2026 durchgeführt wurde, die genannten Mindestzeiträume verstrichen sind und die erforderlichen Untersuchungen der weiteren Geflügelhaltungen durch das Veterinäramt durchgeführt wurden.

Zu Ziffern 2 und 3:

Bestätigt sich ein Fall im Einklang mit Artikel 9 Absätze 2, 3 und 4 der VO (EU) 2020/689, bestätigt die zuständige Behörde den Ausbruch der Seuche gemäß Art. 11 der VO (EU) 2020/687 amtlich.

Bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb, Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, Betrieb für tierische Nebenprodukte oder an sonstigen Orten, einschließlich Transportmitteln, richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/687 unverzüglich um den betroffenen Betrieb oder Ort eine Sperrzone ein, die Folgendes umfasst:

- a) eine Schutzzone um den Ausbruchsort auf der Grundlage des in Anhang V für die betreffende Seuche der Kategorie A festgelegten Mindestradius (bei Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit: 3 km);
- b) eine Überwachungszone um den Ausbruchsort auf der Grundlage des in Anhang V für die betreffende Seuche der Kategorie A festgelegten Mindestradius (bei Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit: 10 km); und
- c) erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone auf der Grundlage der in Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 festgelegten Kriterien, in denen die zuständige Behörde dieselben, in Abschnitt 3 dieses Kapitels für die Überwachungszone vorgesehenen Maßnahmen anwendet.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Ende der Maßnahmen in der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone für zusätzliche 9 Tage weiter (Artikel 39 Abs. 3 der VO (EU) 2020/687).

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687.

Diese Schutzzone liegt in unmittelbarer Nähe des Seuchengeschehens, weshalb in diesem Gebiet intensivere Maßnahmen als in der Überwachungszone angeordnet werden müssen.

In Ziffer 2 sind hierbei vorliegend die amtlichen Bestätigungen der bisherigen Ausbrüche der Newcastle-Krankheit im Landkreis Rottal-Inn und ggf. angrenzender Landkreise, deren Maßnahmen weiterhin gelten, enthalten (siehe auch I. sowie 1.).

Zu Ziffer 4:

Bei Ausbruch der Newcastle-Krankheit als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Seuche auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten.

Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und

Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die einzelnen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergeben sich aus Teil II Kapitel II der VO (EU) 2020/687 i. V. m. der Geflügelpest-Verordnung (einzelne Rechtsgrundlagen siehe Tabelle zu Ziffer 4).

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind. Für die Newcastle-Krankheit gilt die Geflügelpest-Verordnung über § 67 Abs. 2 weiter in der Fassung vom 20.12.2005.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll die Verbreitung der Newcastle-Krankheit in andere Geflügelbestände verhindert werden. Eine Verschleppung der Seuche in andere Geflügelbestände könnte zu einer Erkrankung der Tiere führen und hier die Tötung des gesamten Bestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte beachtliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Zieles, die Verbreitung des Virus zu verhindern, ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zum persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und die auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Zu Ziffer 5:

Die sofortige Vollziehung in Nummer 5 dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet, soweit diese nicht kraft Gesetzes (§ 37 TierGesG) sofort vollziehbar sind.

Bei der Newcastle-Krankheit handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht.

Durch die Festlegung der Schutz- und Überwachungszone und die angeordneten Schutzmaßregeln werden Maßnahmen umgesetzt, die eine Verbreitung der Newcastle-Krankheit und ein Übergreifen auf andere gehaltene Vögel sowie Wildvögel unterbinden und das Schadensausmaß begrenzen sollen.

Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle tierseuchenrechtlich erforderlichen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Ohne das sofortige Wirksamwerden der oben genannten Schutzmaßregeln bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen zurückstehen.

Zu Ziffer 6:

Die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den Geflügelbestand bestehenden Gefahr Gebrauch gemacht. Die entsprechenden tierseuchenrechtlichen Schutzmaßnahmen müssen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises (mehr als 400 Geflügelhaltungen) nicht verhältnismäßig.

Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

Zu Ziffer 7:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für bestimmte Maßnahmen wie etwa Verbringungen von Tieren und Erzeugnissen aus Betrieben heraus kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Rottal-Inn, Veterinäramt, gesundheitlicher Verbraucherschutz, Ringstr. 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Telefon: 08561/20-408.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5303, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Pfarrkirchen, 22.04.2026

gez.
Schneider
Oberregierungsrat

Anlage 1 – Schutzzone (rot) und Überwachungszone (blau)

